



# VERERBEN – ABER RICHTIG!

Wer vorsorglich ein Testament macht, kann damit seinen Ehepartner und seine Kinder vor bösen Überraschungen schützen. Und weil es beim Erbrecht viele Fallstricke gibt, sollte sich jeder, der Vermögen hat, frühzeitig beraten lassen.

**E**hepartner, die keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, leben in einer Zugewinngemeinschaft. Wenn einer der Partner stirbt, ohne zuvor ein Testament zu machen, ist die gesetzliche Erbfolge im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt: Der Partner erbt 50 Prozent, der Rest wird unter den Kindern gleichmäßig aufgeteilt. Das kann dann zum Bumerang werden, wenn die Kinder noch minderjährig sind und Haus oder Grundbesitz zum Erbe gehören. Falls es nämlich zu einem Verkauf kommt, kann der erbende Elternteil nicht für seine miterbenden Kinder entscheiden.

**Der Gesetzgeber hat hier** einen Interessenskonflikt gesehen und dem einen Riegel vorgeschoben: In dem Fall sitzt ein vom Familiengericht bestellter Vertreter der Kinder mit am Tisch. Er sorgt dafür, dass ein Haus nicht unter dem Wert eines zuvor angefertigten Gutachtens verkauft werden darf. Das lässt sich umgehen – durch ein sogenanntes „Berliner Testament“: „Darin machen sich die beiden Elternteile jeweils zum Alleinerben. Die Kinder erben dann erst, wenn beide Eltern tot sind. Das hat den großen Vorteil, dass dann Haus oder Grundstück ohne Zustimmung des Familiengerichts verkauft werden können“, sagt Andreas Theres, Steuerberater in der Kanzlei PMPG in Gerolstein. In einem solchen Testament sollten die Eltern auch gleich die Vorsorge treffen für den Fall, dass sie beide gleichzeitig zu Tode kommen. Auch der Blick auf die Erbschaftsteuer macht zu Lebzeiten Sinn. Eheleute können sich eine halbe Million Euro steuerfrei vererben. Dazu

gehören laut Theres allerdings auch noch Versorgungsbezüge aus Verträgen zugunsten Dritter, etwa aus einer Privaten Rentenversicherung. 256.000 Euro daraus bleiben ebenfalls unbesteuerbar. Weil am Ende alles addiert wird, ist zusammen mit einem Haus schnell die Steuergrenze erreicht. Wenn dann auch noch eine Risiko-Lebensversicherung des Partners hinzukommt, allemal. Laut Theres machen die meisten Eheleute bei der Lebensversicherung einen Fehler, indem sie ihr eigenes Leben versichern und den jeweiligen Partner als

Begünstigten einsetzen. Dann zählt dieser Betrag zum Erbe des überlebenden Ehegatten dazu und führt womöglich zur Steuerbelastung: „Besser ist die ‚Über-Kreuz-Versicherung‘. **Dabei schließt der** Mann eine Versicherung ab auf das Leben seiner Frau und setzt sich selbst als Begünstigten ein. Und die Frau macht es umgekehrt. Im Fall des Todes zählt dieser

Betrag dann gar nicht als Erbe“, rät Theres. Kinder haben einen Freibetrag beim Erbe von 400.000 Euro – je Elternteil. Liegt das Vermögen deutlich höher, macht unter Umständen eine Schenkung zu Lebzeiten an die Kinder Sinn. Auch hier liegt der Steuerfreibetrag bei einem Wert von 400.000 Euro; Eltern dürfen diese alle zehn Jahre nutzen. Noch weitaus komplizierter gestaltet sich das Vererben jedoch, wenn es um Betriebsvermögen geht. Theres: „Das Erbschaftsteuerrecht ist sehr komplex und birgt eine Vielzahl von Fallstricken.“ Deshalb sollte sich jeder, der vermögend ist, die Zeit nehmen und sich früh beraten lassen.



„Ein Testament ist wichtig. Und manchmal macht sogar eine Schenkung zu Lebzeiten Sinn“, sagt Andreas Theres, Steuerberater in der Kanzlei PMPG in Gerolstein.